



Einlagen auf das Alterssparkonto – Selbstdeklaration

WICHTIGSTE MERKMALE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER FREIWILLIGEN EINLAGE:

- Einlagen sind maximal bis auf die Höhe des Richtwerts möglich.
- Wurden Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Sollten Sie nach einer geleisteten Einlage beabsichtigen, innerhalb der folgenden drei Jahre einen Kapitalbezug infolge Pensionierung, einen Vorbezug für Wohneigentum oder eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vorzunehmen, bitten wir Sie, mit dem für Sie zuständigen Steueramt die steuerrechtlichen Auswirkungen abzuklären.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einlagen erst wieder vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind.
Dies gilt nicht
 - nach dem vollendeten 60. Altersjahr - in diesem Fall wird die maximal mögliche Einlage um den Vorbezug für Wohneigentum reduziert.
 - für Wiedereinkäufe im Rahmen einer Ehescheidung.
- Haben Sie als Selbständigerwerbender jährlich mehr als **CHF 6'826.- (Basis 2019)** in die Säule 3a einbezahlt, so wird die maximal mögliche Einlage um einen zu berechnenden Differenzbetrag reduziert bzw. muss diese Säule 3a teilweise in die Pensionskasse übertragen werden.
- Beim Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtung und allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule in die neue Kasse eingebracht werden.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einlage in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der versicherten Besoldung nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäß den Artikeln 6 und 12 FZG.

WICHTIGSTE MERKMALE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER FREIWILLIGEN EINLAGE:

- Artikel 79b BVG
- Artikel 60a und d BVV2
- Artikel 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG
- Artikel 24 Vorsorgereglement

Die Pensionskasse Schaffhausen hat die Einlagen unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Ein versichertes Mitglied muss, wenn es Einlagen vornehmen möchte, **einmalig** das Formular „Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens – Selbstdeklaration“ ausgefüllt und unterzeichnet einreichen.

Name/Vorname:

Geb. Datum:

Versicherten-Nummer:

Adresse:

PLZ/Ort:

ICH BESTÄTIGE, DASS

1. keine Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren
 (Anzahl) Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule bestehen (aktuelle Kopien der Auszüge beilegen)
 ich die entsprechende(n) Bank(en)/Versicherung(en) beauftragt habe, diese zu saldieren und zu meinen Gunsten der Pensionskasse Schaffhausen in 8200 Schaffhausen zu überweisen (IBAN CH52 0078 2008 2201 0310 1 bei der Schaffhauser Kantonalbank)
2. ich noch nie einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) getätigt habe
 ich den seinerzeitigen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) vollständig zurückbezahlt habe
 ich vom getätigten Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) noch CHF _____ nicht zurückbezahlt habe
3. **Für ehemals Selbständigerwerbende:**
 keine Vorsorgekonti und/oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen
 (Anzahl) Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen (aktuelle Kopien der Auszüge beilegen)
4. **Zuzug aus dem Ausland:**
 ich am _____ aus dem Ausland in die Schweiz gezogen bin
 bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (Versicherungsausweis und/oder Austrittsabrechnung beilegen)

5. Für Personen, welche bereits pensioniert sind und ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen:

Ich beziehe eine Altersrente oder habe einen Kapitalbezug aus einer Vorsorgeeinrichtung getätigt.

Ja Nein

Wenn ja: Bescheinigung über die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pensionierung beilegen (Bescheinigung ist bei der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung einzuholen).

Die Unterlagen betreffend Einlagen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter **WWW.PKSH.CH**.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Pensionskasse Schaffhausen.

Datum

Unterschrift